

Ich bitte Sie in diesem Sinne und auch im Sinne der Fairness, für die Beratung des ganzen Geschäftes Kategorie III zu wählen.

Gros Jean-Michel (L, GE), rapporteur: Le Bureau ne nie pas du tout l'importance du problème soulevé par la révision de la loi sur le travail et que vient d'évoquer M. Widrig. Vous le savez, cette nouvelle version de la loi a été élaborée suite à la votation populaire du 1er décembre 1996, et je crois qu'on ne peut pas le nier, un vote populaire constitue la meilleure procédure de consultation dont on puisse rêver. C'est en cela qu'il est apparu que cette procédure a eu réellement lieu.

Les modifications ne concernent que ce qui était contesté lors de la procédure référendaire, et les articles qui font l'objet de propositions de minorité ont déjà été amplement discutés au cours des multiples navettes qui ont eu lieu en 1996.

Dès lors, au vu de la lourdeur de l'ordre du jour de cette session et considérant aussi que l'entrée en matière en catégorie III permet à tous les groupes de s'exprimer aussi sur les propositions de minorité, considérant aussi qu'en catégorie IV, les porte-parole de minorité peuvent s'exprimer, le Bureau suit la recommandation de la Commission de l'économie et des redevances, soit de maintenir le projet de loi sur le travail en catégorie III pour l'entrée en matière et en catégorie IV pour l'examen de détail. Il vous prie d'accepter sa proposition, en tenant compte également que nous devons garder du temps pour examiner les divergences en ce qui concerne le budget, lesquelles risquent d'en exiger pas mal au cours de cette troisième semaine.

Voilà pourquoi le Bureau vous recommande d'en rester à la décision initiale.

Präsident: Es stehen sich der Antrag des Büros (Eintreten Kategorie III; Detailberatung Kategorie IV) und der Ordnungsantrag Widrig (Eintreten und Detailberatung in Kategorie III) gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Widrig	73 Stimmen
Für den Ordnungsantrag des Büros	50 Stimmen

Baumann Ruedi (G, BE): Ich beantrage Ihnen, die Entwürfe B, C, D und E des Geschäftes «Agrarpolitik 2002», die jetzt noch zur Diskussion stehen, auf die Sondersession oder auf später zu verschieben, wie das ja ursprünglich Anfang dieser Session angekündigt wurde. Mein Eventualantrag lautet auf Behandlung in Kategorie III.

Es geht beim Entwurf C um die Revision des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB). Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in der Beratung durch die WAK grundsätzliche Änderungsanträge Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Es wäre notwendig, dass zum Entwurf C auch wieder eine Eintretensdebatte geführt würde, insbesondere weil die Entwürfe B, C, D und E bei der ursprünglichen Eintretensdebatte nicht behandelt werden konnten, weil das Geschäft dannzumal auch nicht einmal von der WAK behandelt worden war.

Mein Hauptantrag lautet also, das Geschäft auf später zu verschieben, und mein Eventualantrag, es in Kategorie III zu behandeln.

Präsident: Ich würde doch den Präsidenten der WAK bitten, zu diesem Haupt- und Eventualantrag Stellung zu nehmen. Wenn ich richtig verstanden habe, hat die WAK beantragt:

- das Geschäft in dieser Session zu behandeln; das Büro hat diesen Antrag übernommen;
- die Eintretensdebatte in Kategorie IV, die Detailberatung in Kategorie III und die Einzelanträge in Kategorie IV zu behandeln.

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL), Berichterstatter: Ich bitte Sie, dem Antrag der WAK bzw. dem Ordnungsantrag des Büros zu folgen und die Vorlage zur Reform der Agrarpolitik in dieser Session zu behandeln, und zwar wie vorgesehen. Die Eintretensdebatte wird nun nicht mehr viel Zeit brauchen; wir

haben sie in Kategorie IV vorgesehen. Die Detailberatung – soweit es sich um Minderheitsanträge handelt – findet in Kategorie III statt, und dort werden die Anliegen von Herrn Baumann seriös behandelt. Es liegen zu allen Problemen, die Herr Baumann beim bürgerlichen Bodenrecht angeführt hat, Minderheitsanträge vor, die wir in Kategorie III behandeln werden. Aber Einzelanträge, die allenfalls noch kommen, behandeln wir wie bei anderen Gesetzen auch in Kategorie IV.

Ich glaube, dass das eine vernünftige Behandlungsweise ist, die es uns ermöglicht, das Agrarpaket in dieser Session zu bereinigen. Das ist wichtig, weil wir in der Sondersession neben der Beratung der Bundesverfassung kaum Zeit finden werden, auf die Agrarpolitik zurückzukommen. Es ist ebenfalls wichtig, dass wir unsere Vorlage zu Ende beraten, auch mit den Ergänzungen zu den Entwürfen B bis E. Der Ständerat hat dann für die Frühjahrsession 1998 das ganze Paket wieder beieinander. Wenn wir bis zur Frühjahrsession warteten, würde das Paket «auseinandergerissen», und das wäre nicht richtig.

Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der WAK bzw. dem Ordnungsantrag des Büros zuzustimmen.

Präsident: Es stehen sich der Ordnungsantrag des Büros (Behandlung diese Woche) und der Ordnungsantrag Baumann Ruedi (Verschiebung) gegenüber.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Ordnungsantrag des Büros	72 Stimmen
Für den Ordnungsantrag Baumann Ruedi	47 Stimmen

Präsident: Das Geschäft wird somit am Donnerstag behandelt. Jetzt folgt die Abstimmung über den Eventualantrag Baumann Ruedi (Behandlung des Geschäftes in Kategorie III).

Das Büro und die WAK beantragen für das Eintreten Kategorie IV und für die Detailberatung Kategorie III (Anträge auf der Fahne) und Kategorie IV (Einzelanträge).

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Ordnungsantrag des Büros	75 Stimmen
Für den Ordnungsantrag Baumann Ruedi	51 Stimmen

97.421

Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 96.091) Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung Initiative parlementaire (Commission-CN 96.091) Révision totale de la Constitution fédérale. Votation sur des variantes

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1813 hiervoor – Voir page 1813 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 10. Dezember 1997
Décision du Conseil des Etats du 10 décembre 1997

Geschäftsverkehrsgesetz

Loi sur les rapports entre les Conseils

Art. 30bis Abs. 1bis, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 30bis al. 1bis, 2*Proposition de la commission**Adhérer à la décision du Conseil des Etats**Angenommen – Adopté*

85.227

**Parlamentarische Initiative
(Meier Josi)****Sozialversicherungsrecht****Initiative parlementaire****(Meier Josi)****Droit des assurances sociales***Frist – Délai*

Siehe Jahrgang 1992, Seite 237 – Voir année 1992, page 237

Vertiefte Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. August 1994 (BBl V 921)

Avis approfondi du Conseil fédéral
du 17 août 1994 (FF V 897)

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Philipona Jean-Nicolas (R, FR) unterbreitet im Namen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Arbeiten im Ständerat

Am 7. Februar 1985 reichte Frau Ständerätin Josi Meier eine parlamentarische Initiative «Allgemeiner Teil Sozialversicherungsrecht (ATSG)» in der Form einer allgemeinen Anregung ein. Der Vorstoss verlangt, es sei ein Bundesgesetz über einen Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes zu erlassen, der auf der Grundlage eines ausgearbeiteten Entwurfes der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht (SGVR) basiert. Die ständerätliche Kommission führte eine Vernehmlassung zum Projekt der SGVR und später eine zum Kommissionsentwurf durch. Am 27. September 1990 verabschiedete sie ihren Bericht zuhanden des Rates. Am 25. September 1991 trat der Ständerat auf die Vorlage ein und verabschiedete sie einstimmig. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass es Sache des Nationalrates sein werde, die Vorlage im Detail zu bereinigen.

2. Arbeiten im Nationalrat

Nach Zuweisung des Geschäftes an die zuständige Kommission ersuchte diese den Bundesrat vorerst um eine vertiefte Stellungnahme. Diese wurde vom Bundesrat am 17. August 1994 verabschiedet. In der Folge setzte die SGK eine Subkommission unter dem Präsidium von Nationalrat Allenspach ein, welche den Entwurf unter Beizug von Experten an zahlreichen Sitzungen bereinigte. Am 17. November 1995 unterbreitete die Subkommission Bericht und Antrag der SGK, die ihr in der Gesamtabstimmung mit 15 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen folgte. Die so verabschiedete Vorlage beinhaltet gegenüber dem Entwurf des Ständerates verschiedene Änderungen. So wird festgehalten, dass der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechtes keine Zukunftswirkung haben soll. Der Ständerat hatte vorgesehen, dass nach Inkrafttreten des ATSG spätere einschlägige Beschlüsse des Parlamentes, die eine Abweichung enthielten, nur zulässig seien, wenn im ATSG eine Abweichungsmöglichkeit als zulässig angesehen werde. Der nationalrätliche Vorschlag geht jedoch davon aus, dass der heutige Gesetzgeber den künftigen nicht binden dürfe. Weiter sprach sich der Ständerat gegen eine Unterstellung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter den ATSG aus. Der Bundesrat hingegen befürwortete in seiner Stellungnahme eine Unterstellung des BVG unter den ATSG. Die Mehrheit der SGK schloss sich an der Sit-

zung vom 17. November 1995 dem Bundesrat an, sah jedoch im einzelnen verschiedene Ausnahmen vor (z. B. im Verfahrensrecht).

Die Subkommission – in teilweise veränderter Besetzung – wurde in der Folge beauftragt, die Umsetzung des ATSG in den Einzelgesetzen vorzunehmen, d. h. den umfangreichen Anhang zum ATSG zu erarbeiten. Im Jahre 1996 tagte die Subkommission in dichter Sitzungsfolge, teilweise unter Beizug von Experten, um diesen Anhang zu erstellen. Dabei musste sie feststellen, dass im Detail zahlreiche schwierige Fragen zu lösen sind. In einigen Bereichen hatte sich die Ausgangslage durch den Wandel der Gesetzgebung grundsätzlich geändert (z. B. im Medizinalrecht durch den Erlass des KVG). Ausserdem kam es gegen Ende 1996 zu einer verstärkten grundsätzlichen Kritik am Projekt des ATSG namentlich aus Versicherungskreisen, die betonten, dass sie ein blosses Harmonisierungsgesetz, welches sich auf eine Koordination in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen beschränkt, vorziehen. Das hätte jedoch eine grundsätzliche Abkehr vom Projekt des ATSG und einen vollständigen Neubeginn (oder Abbruch) der Arbeiten bedeutet.

Auf der Suche nach einer politisch und technisch tragfähigen Lösung erarbeiteten die beiden Präsidenten der Subkommission, welche diese bis Ende 1995 bzw. danach präsentiert hatten, im Sommer 1997 einen Kompromiss unter dem Stichwort «ATSG light» (Basispapier «ATSG light»). Dieser Kompromiss beschränkt den ATSG auf die zentralen Elemente (das sind im wesentlichen die Begriffsbestimmungen, das Verfahrens- und das Koordinationsrecht). Diesem Kompromiss wurde an der Sitzung der Subkommission vom 7. November 1997 mit dem Stimmenverhältnis von 4 zu 1 und an der Sitzung der SGK vom 27. November 1997 mit dem Stimmenverhältnis von 18 zu 2 zugestimmt.

Die wichtigsten Änderungen des Konzeptes «ATSG light» im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der SGK sind die folgenden:

- Gemäss den Beschlüssen des Ständerates, aber entgegen den Anträgen des Bundesrates wird auf eine formelle Unterstellung des BVG unter den ATSG verzichtet.
- Integral fallengelassen werden die Bestimmungen über das Medizinalrecht, nachdem sie äusserst kontrovers und kompliziert und zudem durch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) teilweise überholt sind.
- Gestrichen wird die Regel über die Festsetzung des versicherten Verdienstes, so dass es bei den heute divergierenden Regelungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und des Militärversicherungsgesetzes (MVG) bleibt.
- Bei der Kürzung und Verweigerung von Leistungen wird auf den Stand der Beschlüsse im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Suter (94.427, «UVG. Leistungen wegen Grobfahrlässigkeit bei Nichtberufsunfällen») Rücksicht genommen.
- Die Bestimmung über den massgebenden Lohn wird integral gestrichen, so dass es bei den bisherigen Regelungen der Einzelgesetze bleibt.
- Die Bestimmung über Heilbehandlung wurde auf die stationäre Behandlung beschränkt, nachdem die Unfallversicherer bei einem Einbezug der ambulanten Behandlung schwer absehbare Mehrkosten befürchteten.
- Die Regelung über die Taggelder wird gänzlich gestrichen.

3. Weiteres Vorgehen

Mit einem Schreiben vom 9. September 1997 hat das Ratsbüro die SGK darauf aufmerksam gemacht, dass der ATSG seit dem Jahre 1991 im Nationalrat hängig ist und dass die Kommission bis zur Wintersession 1997 dem Nationalrat Bericht über das weitere Vorgehen erstatten solle. Diesem Auftrag kommt die Kommission hiermit nach, indem sie folgenden Zeitplan für die weitere Beratung des Geschäftes vorschlägt: Der Anhang soll durch das BSV anhand des neuen, schlankeren «ATSG light» im Jahre 1998 überarbeitet werden. Das BSV hat hierzu bereits seine Unterstützung signalisiert. Falls dies gelingt, wird für die Beratung in der Kommission und im Rat bis zum Ende der Legislatur noch ein Jahr verbleiben. Sollte es nicht gelingen, die Vorlage noch in der laufenden Legislaturperiode im Nationalrat zu verabschie-

Parlamentarische Initiative (Kommission-NR 96.091) Variantenabstimmungen bei der Totalrevision der Bundesverfassung

Initiative parlementaire (Commission-CN 96.091) Révision totale de la Constitution fédérale. Votation sur des variantes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.421
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1997 - 14:30
Date	
Data	
Seite	2626-2627
Page	
Pagina	
Ref. No	20 043 156

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.